

Geschäftsverzeichnissnr. 1212
Urteil Nr. 123/98 vom 3. Dezember 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 1 § 1 a) und 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 über die Handelsniederlassungen , gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 4. Dezember 1997 in Sachen der Zwin AG gegen den Belgischen Staat und die Speelgoed Broze & Zonen AG, dessen Ausfertigung am 10. Dezember 1997 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

“ Verstoßt Artikel 1 § 1 *a*) des Gesetzes vom 29. Juni 1975 über die Handelsniederlassungen, in Verbindung mit Artikel 2 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, nachdem

- er demjenigen, der auf einer Nettoverkaufsfläche, die die in Artikel 1 § 1 *a*) Nr. 1 1) und 2) desselben Gesetzes vorgesehene Flächennorm nicht überschreitet, eine Handelstätigkeit ausüben möchte, eine vorherige sozialwirtschaftliche Genehmigung auferlegt, wenn diese Handelstätigkeit in einem Teil eines Gebäudes mit einer Fläche, die die vorgenannte Flächennorm nicht überschreitet, ausgeübt wird, während die gesamte brutto bebaute Fläche des ganzen Gebäudes diese Flächennorm überschreitet,

- während derjenige, der auf einer Nettoverkaufsfläche, die die in Artikel 1 § 1 *a*) Nr. 1 1) und 2) desselben Gesetzes vorgesehene Flächennorm nicht überschreitet, in einem Gebäude, dessen brutto bebaute Fläche die vorgenannte Flächennorm nicht überschreitet, eine Handelstätigkeit ausüben möchte, nicht einer solchen vorherigen sozialwirtschaftlichen Genehmigung bedarf? ”

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Zwischen der Zwin AG, Bauträger, und einer Eigentümerin von Gebäuden wird ein Vertrag abgeschlossen zur Verwirklichung eines Handelskomplexes, der mindestens drei Handelseinheiten enthalten wird, von denen eine mit einer Oberfläche von ca. 1000 m² von dem Bauträger schon an einen Dritten für Spielzeugeinzelhandel mit Verkauf an den Verbraucher vermietet war.

In diesem Gebäude werden durch den Mieter Arbeiten ausgeführt mit der Absicht, einen Spielzeugeinzelhandel zu errichten, ohne daß die betroffenen Gesellschaften über die von der Wirtschaftsinspektion auferlegte sozialwirtschaftliche Genehmigung gemäß Artikel 1 § 1 *a*) Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 über die Handelsniederlassungen verfügen. Die Ausführung des Projekts muß ausgesetzt werden, bis die erforderliche Genehmigung durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium abgegeben worden ist.

Die Zwin AG reicht danach einen Antrag auf Erhalt einer sozialwirtschaftlichen Genehmigung ein, aber dem Dossier kann nicht entnommen werden, ob diese Genehmigung inzwischen erhalten wurde. Wohl leitet dieses Unternehmen zusammen mit der Mieterin ein Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Belgischen Staat ein, um zu erreichen, daß die Einstellungsaufforderung aufgehoben wird. Dabei erklärt es, daß man bis zum Erhalt dieser Genehmigung in diesem Gebäude eine Oberfläche von höchstens 600 m² brutto und

400 m² netto nutzen werde - dies sind die Flächenkriterien, innerhalb deren Grenzen keine sozialwirtschaftliche Genehmigung erforderlich ist.

In erster Instanz wird diese Klage für zulässig, aber unbegründet erklärt.

In der Berufungsinstanz beantragt die Zwin AG beim Appellationshof Brüssel, dem Schiedshof die o.a. präjudizielle Frage zu stellen und bis zum Eintreffen der Antwort die vorläufige Aufhebung der Einstellungsaufforderung anzuordnen.

Der Appellationshof stellt zuerst fest, daß die zu berücksichtigenden Flächenkriterien für das Handelsgebäude in seiner Gesamtheit gelten, so daß seine Einteilung in Handelseinheiten mit einer Fläche, für die keine sozialwirtschaftliche Genehmigung auferlegt wird, das Erfordernis einer sozialwirtschaftlichen Genehmigung nicht beeinträchtigen kann. Des weiteren erwägt der Hof, daß die kombinierte Anwendung der Artikel 1 § 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 über die Handelsniederlassungen dazu führt, daß der Betreiber, der eine Handelstätigkeit ausüben möchte auf einer Nettoverkaufsfläche von 400 m² oder weniger in einem Gebäude mit einer brutto bebauten Fläche von mehr als 600 m², das also nur teilweise gebraucht wird, eine vorhergehende Genehmigung braucht, während der Betreiber, der eine Handelstätigkeit ausüben möchte auf der gleichen Fläche, die sich aber in einem Gebäude mit einer brutto bebauten Fläche befindet, die gleich oder kleiner als 600 m² ist, eine solche sozialwirtschaftliche Genehmigung nicht braucht. Zwei Betreiber, die sich hinsichtlich der Fläche der effektiv ausgeübten Handelstätigkeit in der gleichen Situation befinden, werden auf den ersten Anschein hin unterschiedlich behandelt. Der Appellationshof stellt dann auch die präjudizielle Frage, weigert sich aber, dem Antrag auf Aufhebung der Einstellungsaufforderung stattzugeben, weil für den Fall einer ablehnenden Antwort durch den Schiedshof eine tatsächliche Situation geschaffen wird, die nicht oder nur schwierig wieder umkehrbar sein wird.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 10. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Januar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Zwin AG, mit Gesellschaftssitz in 9080 Lochristi, Dorp West 138, mit am 23. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 23. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 24. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Zwin AG, mit am 27. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. Dezember 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Oktober 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998

- erschienen

. RA G.L'heureux *loco* RA J. Ghysels, RA P. Flamey und RÄin E. Empereur, in Brüssel zugelassen, für die Zwin AG,

. RA C. Coen und RA J. De Ridder *loco* RA E. Vervaeke, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrats

A.1. Der Ministerrat beanstandete die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage, weil die Beantwortung dieser Frage für die Schlichtung des Streitfalls nicht von Nutzen sei. Die Zwin AG interpretiere die beanstandete Bestimmung auf ihre Weise, indem sie den vorhandenen Parametern (nämlich der Nettoverkaufsfläche und der gesamten brutto bebauten Fläche des Gebäudes) einen dritten hinzufügen wolle, nämlich die Gesamtfläche pro Betreiber, der sich in einem Gebäude niedergelassen habe. Da auf die Zwin AG keine der beiden, in der präjudiziellen Fragen aufgestellten Hypothesen zutreffe, sei die Antwort auf die präjudizielle Frage für die Schlichtung des Streitfalls unerheblich.

A.2. Die miteinander verglichenen Handelsniederlassungen, nämlich die Niederlassungen, die unterhalb der gesetzlichen Flächennormen bleiben würden, und die Betriebe, die diese Parameter überschreiten würden, würden nicht genügend Ähnlichkeiten aufweisen, um miteinander verglichen werden zu können. Die Anziehungskraft, das wirtschaftliche Potential und die Wettbewerbsposition einer Niederlassung würden sich beträchtlich verändern, wenn die Niederlassung zu einer größeren Einheit gehören würde. Dieser Einfluß sei real, so daß eine alleinstehende Handelsniederlassung nicht mit einer Handelsniederlassung verglichen werden könne, die zu einer größeren Einheit gehöre.

A.3.1. Selbst wenn die Handelsniederlassungen miteinander vergleichbar seien, sei der vorgenommene Unterschied nicht diskriminierend.

A.3.2. Der vorgenommene Unterschied sei gesetzlich gerechtfertigt. Sowohl die marktwirtschaftliche Wettbewerbsstruktur, die Sorge um die Verwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die Raumordnung, der Verkehr als auch die Umwelt würden als Zielsetzungen angegeben, die mit dem vorgenommenen Unterschied angestrebt würden und im wesentlichen reduziert werden müßten auf das Anstreben der Harmonisierung des Wettbewerbs auf dem betroffenen Markt. Die beiden Kriterien seien berücksichtigt worden, da es ausreichend gewesen sei, daß entweder die maximal bebaute Fläche oder die maximale Nettoverkaufsfläche erreicht würden, um unter die Anwendung des Gesetzes zu fallen. Dabei sei die Möglichkeit berücksichtigt worden, daß es bei dem Antrag nicht um einen großen Betrieb gehe, sondern um eine Gesamtheit verschiedener spezialisierter Geschäfte. Das Gesetz müsse auch auf solche Initiativen anwendbar sein, sobald es sich um dieselbe Baugenehmigung handle. Verschiedene Geschäftseinheiten, die zu einem Handelskomplex gehören würden, würden unter die Anwendung des Gesetzes fallen.

A.3.3. Der Unterschied sei in einem demokratischen Zusammenleben notwendig. Diesem Prüfungskriterium, vom dem der Ministerrat zugebe, daß es "hinsichtlich wirtschaftlicher Gesetzgebung vielleicht weniger üblich ist", sei sowohl unter Berücksichtigung der schon nachgewiesenen rechtmäßigen Absicht als auch des anschließend untersuchten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprochen worden.

A.3.4. Der vorgenommene Unterschied sei adäquat, da er die Erreichung des gestellten Ziels ermögliche. Es bestehe tatsächlich ein Zusammenhang zwischen der Größe des Gebäudes und den Auswirkungen der darin niedergelassenen Geschäfte auf die in den vorgenannten Zielsetzungen angegebenen Faktoren. Der Parameter der brutto bebauten Fläche sei nämlich auch deshalb eingeführt worden, um zu vermeiden, daß auf dem Wege der Aufsplitterung kleine Nettoflächen entstünden, wodurch eine der Zielsetzungen des Gesetzgebers, nämlich den Wildwuchs nicht genehmigter großer Geschäftszentren zu bekämpfen, umgangen werden würde. Das Überschreiten der Grenze der brutto bebauten Fläche des Gebäudes, in dem der Betrieb niedergelassen sei, mache *ipso facto* die sozialwirtschaftlichen Genehmigungen erforderlich.

A.3.5. Der vorgenommene Unterschied stimme mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz überein. Aus den Vorarbeiten gehe sehr deutlich hervor, daß beträchtliche Anstrengungen unternommen worden seien, um das Gesetz über die Handelsniederlassungen sowohl mit den objektiven Erfordernissen zur Regulierung des Marktes als auch mit den Einwänden des betroffenen Wirtschaftsbereichs selber in Übereinstimmung zu bringen. Äußerst einfache Lösungen wie die völlige Einstellung oder unbegrenzte Freiheit seien verworfen worden, und man habe die Interessen der Selbständigen, der Warenhäuser, Verbraucher und Arbeitnehmer berücksichtigt, auf die keine einzige extreme Lösung zur Anwendung gebracht werden könne.

Standpunkt der Zwin AG

A.4. Die Einrede der Unzulässigkeit der präjudiziellen Frage müsse zurückgewiesen werden, weil es nicht Aufgabe des Schiedshofes sei, über die mögliche Notwendigkeit der Antwort auf die präjudizielle Frage für die Schlichtung des Streitfalls zu urteilen.

Außerdem sei die Antwort auf die präjudizielle Frage sicher relevant, was übrigens aus der Begründung des Appellationshofes Brüssel in seinem Verweisungsurteil ersichtlich werde. Die Zwin AG habe den Plan einer Handelsniederlassung für die Betreuung einer Verkaufsfläche von weniger als 400 m², aber in einem Gebäude von mehr als 600 m², eingereicht, wofür eine Genehmigung verlangt werde, während für ein Gebäude mit einer Fläche von 600 m² oder weniger keine Genehmigung erforderlich sei. Ein solches Problem sei keine Interpretationsfrage sondern eine Frage der Gleichheit.

A.5. Die in der präjudiziellen Frage erwähnten Situationen seien hinreichend vergleichbar und sogar völlig ähnlich. Sie würden nämlich zwei Pläne von Handelsniederlassungen miteinander vergleichen, die über die gleiche Verkaufsfläche verfügen würden, sich aber in einem Gebäude mit einer unterschiedlichen brutto bebauten Fläche befänden. Die Situationen würden hinreichend vergleichbar bleiben, wenn man das Ziel des Gesetzes über

die Handelsniederlassungen berücksichtige, nämlich die Überprüfung der sozialwirtschaftlichen Auswirkung der geplanten Handelsniederlassung zu ermöglichen. Die Größe der Handelsniederlassung sei in beiden Fällen gleich.

A.6.1. Laut Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 gehe es um eine Handelsniederlassung, wenn es sich um eine Niederlassung handle "mit einer brutto bebauten Fläche von mehr als 600 m² oder mit einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 400 m²". Auf der Grundlage der Rechtsprechung (Antwerpen, 13. Juni 1984, *T.B.H.*, 1985, S. 468) und auf der Grundlage eines Gutachtens des Staatsrates (Verwaltungsabteilung, 18. Mai 1979, A.25.082/III-9.727) müsse der Begriff "brutto bebaute Fläche" als vollständige Fläche des Gebäudes angesehen werden, selbst wenn nur ein Teil des Gebäudes der Handels Tätigkeit diene. Handelsniederlassungen, die sich in einem kleineren Gebäude installieren würden, würden auf unbegründete und unvernünftige Weise begünstigt.

A.6.2. Der vorgenommene Unterschied sei diskriminierend, weil das Kriterium des Unterschieds nicht adäquat sei und es keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gebe zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel.

Das Unterscheidungskriterium - Fläche des Gebäudes, in dem das Geschäft etabliert sei - diene keinesfalls der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung, da die Größe des Gebäudes keinen sozialen oder wirtschaftlichen Einfluß haben könne und eher in den Bereich der Gesetzgebung über Raumordnung und Städtebau gehöre, wie in der Rechtslehre behauptet werde (Haumont, F., *L'urbanisme. Région wallonne*, Brüssel, Larcier, 1996, S. 977, Nr. 1476). Nur die Größe des Geschäfts selbst könne als Unterscheidungskriterium dafür dienen, ob eine Genehmigung für eine Handelsniederlassung erforderlich sei oder nicht. Artikel 1 des Gesetzes stütze sich bei seiner Unterscheidung auf einen Parameter, der in bestimmten Situationen dazu führe, den Plan einer Handelsniederlassung von einer Genehmigung abhängig zu machen, obwohl dies vom rein sozialen und wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet wegen seiner geringen Auswirkung nicht notwendig sei.

Die gesetzliche Auflage sei nicht verhältnismäßig zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel. Das auf die Fläche sich beziehende Kriterium sei für die Erreichung des angestrebten Ziels nicht erforderlich. Viel wirksamer wäre es, wenn man ausschließlich die Größe der Handelsniederlassung berücksichtigen würde, weil dieses Kriterium bessere Einsichten über den wirtschaftlichen und sozialen Einfluß ermöglichen würde. Mit dem angewandten Kriterium sei der Gesetzgeber in der Begrenzung der Handels- und Gewerbefreiheit zu weit gegangen.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 1 § 1 a) Nr. 1 1) und 2) des Gesetzes vom 29. Juni 1975 über die Handelsniederlassungen, abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 23. Juni 1994, gelesen im Zusammenhang mit Artikel 2 dieses Gesetzes.

Artikel 1 § 1 a) Nr. 1 lautet:

"Für die Anwendung dieses Gesetzes wird verstanden unter:

a) Plan einer Handelsniederlassung:

1. Ein Plan eines Neubaus, in dem die Gründung eines oder mehrerer Einzelhandelsbetriebe vorgesehen ist:

- 1) In einer Zone 1, mit einer brutto bebauten Fläche von mehr als 1.500 m² oder mit einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 1.000 m²;
- 2) In einer anderen Zone, mit einer brutto bebauten Fläche von mehr als 600 m² oder mit einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 400 m²;

Artikel 2 bestimmt:

“Die Pläne von Handelsniederlassungen im Sinne von Artikel 1 § 1 a) bedürfen einer Genehmigung, die erteilt wird durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium entweder für die Verwendung der entsprechend den Bestimmungen der Gesetzgebung über Raumordnung und Städtebau erteilten Baugenehmigung oder für die Ausführung der Pläne, wenn keine Baugenehmigung abgegeben werden muß.”

B.2.1. Der Ministerrat beanstandet die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage, weil ihre Beantwortung für die Lösung des Streitfalls nutzlos wäre.

B.2.2. Es ist Aufgabe des Richters, der die präjudizielle Frage stellt, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Frage zur Schlichtung des Streitfalls beiträgt.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

B.3.1. Der beanstandete Behandlungsunterschied besteht darin, daß der Betreiber eines Geschäfts, dessen Nettoverkaufsfläche 400 m² oder weniger beträgt und das sich in einem Gebäude mit einer brutto bebauten Fläche befindet, die 600 m² nicht überschreitet, keiner sozialwirtschaftlichen Genehmigung bedarf, während der Betreiber eines Geschäfts, dessen Nettoverkaufsfläche ebenfalls 400 m² oder weniger beträgt, sich aber in einem Gebäude befindet, dessen brutto bebaute Fläche 600 m² überschreitet, wohl einer sozialwirtschaftlichen Genehmigung bedarf.

B.3.2. Der genannte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Flächennorm des Gebäudes, in dem die Handelstätigkeit ausgeübt wird. Es wurde für ausreichend gehalten, entweder die maximale brutto bebaute Fläche oder die maximale

Nettoverkaufsfläche zu erreichen, um die Handelsniederlassung von der sozialwirtschaftlichen Genehmigung abhängig zu machen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 609/5, S. 14).

B.3.3. Mit der in der präjudiziellen Frage genannten Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juni 1975 über die Handelsniederlassungen sollten nicht nur die Erfordernisse der Raumordnung, sondern auch der sozialwirtschaftliche Zustand bei der Erteilung von Baugenehmigungen für neue Handelsniederlassungen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 609/5, S. 2), die sich auf den wirtschaftlichen Wettbewerb, die Überlebensfähigkeit der schon vorhandenen Einkaufszentren, die Beschäftigung, den Verkehr und die Umwelt auswirken würden, berücksichtigt werden. Dabei wurde jede Bequemlichkeitslösung vermieden, die den Nachteil hätte, daß die wirtschaftliche und soziale Wirklichkeit nicht hinreichend berücksichtigt werden würde, so daß die Regierung ausdrücklich sowohl jeden Gedanken an eine völlige und langfristige Blockierung als auch jede Versuchung zur Laschheit, die zu einer schrankenlosen, mit dem Streben nach Gleichgewicht unter den gegebenen Umständen unvereinbaren Freiheit führt, zurückgewiesen hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 605/9, S. 5). Das Anstellen einer sozialwirtschaftlichen Untersuchung für Handelsniederlassungen, die bestimmten Flächennormen entsprechen, wurde dabei als Lösung angesehen. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber ausdrücklich vermeiden wollen, daß Betreiber von Handelsniederlassungen durch schrittweise Verwirklichung eines bestimmten Projekts die Bestimmungen des Gesetzes umgehen würden (*Parl. Dok.*, Senat, 1974-1975, Nr. 584/1, S. 4).

Die Anwendung des Kriteriums der brutto bebauten Fläche, neben dem der Nettoverkaufsfläche des betroffenen Geschäfts, wodurch auch Handelsniederlassungen mit einer Nettoverkaufsfläche von höchstens 400 m², gelegen in einem Gebäude, dessen brutto bebaute Fläche die festgelegte Norm überschreitet, ebenfalls eine Genehmigung erhalten müssen, ermöglicht es, die zeitlich gestaffelte Aufteilung und Gründung von Geschäften im selben Gebäude, dessen brutto bebaute Fläche die Höchstnorm überschreitet, zu verhindern. Das angewandte Kriterium ist deshalb hinsichtlich des angestrebten Ziels sachdienlich.

B.3.4. Der Behandlungsunterschied läuft darauf hinaus, daß der betroffene Betreiber eine Genehmigung erhalten muß auf der Grundlage einer sozialwirtschaftlichen Untersuchung, die sich u.a. auf die räumliche Organisation des Handelsapparats, die Interessen des Verbrauchers, die Auswirkung auf die Beschäftigung und den Einfluß einer möglichen Niederlassung auf den schon vorhandenen Handel bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 609/5, S. 6). Eine solche Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel.

B.4.1. Andererseits kann die Handels- und Gewerbefreiheit nicht als absolute Freiheit verstanden werden. Sie hindert den Gesetzgeber nicht daran, die wirtschaftliche Tätigkeit von Personen und Unternehmen zu regeln. Der Gesetzgeber würde nur dann gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstoßen, wenn er diese Freiheit ohne Notwendigkeit einschränkte oder wenn diese Einschränkung deutlich nicht angemessen wäre zum angestrebten Ziel.

B.4.2. Aus den unter B.3.3 zitierten Gründen kann die in der präjudiziellen Frage genannte Maßnahme nicht als eine unverhältnismäßige Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit angesehen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 § 1 *a*) Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 über die Handelsniederlassungen in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 23. Juni 1994 abgeänderten Fassung, gelesen im Zusammenhang mit Artikel 2 desselben Gesetzes, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève